

Beschluss

der Bundeskommission 1/2022
am 31. März 2022

Änderungen in § 4 AT AVR

A.

Die Bundeskommission beschließt:

I. Änderungen in § 4 AT AVR

§ 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Freiburg, den 31. März 2022

gez. Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die obige Änderung wird unmittelbar in den AVR geregelt, dass die Grundordnung Bestandteil des Dienstverhältnisses ist. Bisher erfolgte die ausdrückliche Inbezugnahme der Grundordnung durch eine Klausel im (Muster-)Dienstvertrag.

Damit wird die Regelung bezüglich der Loyalitätsobliegenheiten von Mitarbeitern nach AVR auf den neuesten Stand gebracht.

C.

Beschlusskompetenz

Die obigen Änderungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

* * *